

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB)

- Stand: Mai 2015 -

I. Liefer- und Leistungsumfang, Schutzrechte

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) sind Bestandteil des Vertrages zwischen MARTIN und dem Besteller, soweit keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen und für alle Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen gelten diese ALB als vom Besteller angenommen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäfts-/oder Einkaufsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich von MARTIN widersprochen wurde.
2. Angebote von MARTIN sind, soweit dort nicht anders bestimmt, unverbindlich. Unabhängig davon, ob MARTIN ein Angebot gelegt hat, kommt der Vertrag zwischen Besteller und MARTIN erst mit der Auftragsbestätigung durch MARTIN auf die Bestellung des Bestellers zustande. Eine Eingangsbestätigung der Bestellung des Bestellers durch MARTIN stellt keine Auftragsbestätigung dar. Abweichungen, die der Besteller gegenüber dem Angebot von MARTIN vornimmt, sind in der Bestellung deutlich zu kennzeichnen. Abweichungen von der Bestellung des Bestellers kennzeichnet MARTIN in der Auftragsbestätigung ebenfalls deutlich. Über Abweichungen haben sich MARTIN und der Besteller unverzüglich schriftlich zu einigen. Im Streitfall ist die Auftragsbestätigung von MARTIN massgeblich.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben, insbesondere über Leistungsinhalte oder Leistungsfähigkeit des Liefergegenstandes, gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wurde.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen übrigen Unterlagen verbleiben das geistige Eigentum und/oder die Schutzrechte bei MARTIN. Nutzungsrechte hieran werden dem Besteller nur für den bestimmungsgemässen vertraglichen Gebrauch gewährt. Die vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von MARTIN zugänglich gemacht werden.
5. Bei Bestellungen von Liefergegenständen, deren Konstruktionsmerkmale der Besteller vorschreibt, trägt der Besteller die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion des Liefergegenstandes einerseits dem vorgesehenen Zweck entspricht und andererseits nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen und/oder Produkthaftungsansprüchen, die auf die Konstruktion zurückzuführen sind, stellt der Besteller MARTIN von einer Inanspruchnahme durch Dritte vollumfänglich frei.

II. Preis und Zahlung

1. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise und Zahlungsraten. Die Preise gelten ab Werk einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung und sonstige anfallenden zusätzlichen Kosten, wie z.B. Zoll. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlichem Umfang hinzu.
2. Die Zahlung ist netto ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle MARTIN zu leisten.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, von MARTIN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Bestellers stammt aus demselben Vertragsverhältnis.
4. Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist sind vom Besteller Verzugszinsen gemäss Artikel 104 Obligationenrecht (OR) zu zahlen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. MARTIN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen gemäss Vertrag vor.
2. Bei einer Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes (Vorbehaltsware) oder einer untrennbaren Verbindung mit einer anderen Sache, erwirbt MARTIN im Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Gegenständen. Erfolgt die Verbindung oder Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller auf MARTIN an dieser Sache anteilmässig das Miteigentum überträgt.
3. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von MARTIN gegen den Besteller um mehr als 20%, so hat MARTIN auf Verlangen des Bestellers die aus dem Eigentumsvorbehalt zustehenden Sicherheiten im entsprechenden Umfang nach eigener Wahl freizugeben.
4. MARTIN ist berechtigt, auf Kosten des Bestellers den Liefergegenstand bis zum Eigentumsübergang gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige versicherbare Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er MARTIN unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.
6. Vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte ist MARTIN bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wird der Zahlungsanspruch nicht innerhalb von 15 Tagen durch den Besteller erfüllt, so ist auf Verlangen von MARTIN der Besteller zur sofortigen Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.

IV. Lieferzeit

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den termingerechten Erhalt der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen und Zahlungsraten voraus. Ansonsten verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, in dem sich der Besteller mit seinen Pflichten in Verzug befindet.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Zwecke des Versandes verladen ist. Falls die Verladung oder der Versand aus Gründen, die MARTIN nicht zu vertreten hat, unterbleibt, gilt die Frist mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Für den Fall einer verspäteten Abnahme durch den Besteller trägt dieser die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
3. Vereinbaren der Besteller und MARTIN auf Wunsch des Bestellers die Lieferung zu verschieben und den Liefergegenstand für einen bestimmten Zeitraum einzulagern, hat MARTIN beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft das Recht, die durch die Lagerung entstandenen Kosten für jeden Monat der Einlagerung, bei Lagerung im Werk von MARTIN mindestens jedoch 0,5 % vom Lieferwert des eingelagerten Liefergegenstandes, vom Besteller zusätzlich erstattet zu erhalten. In diesen Fällen sind zum Zeitpunkt der Lieferung fällige Zahlungen mit Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der vereinbarten Lagerungsdauer und ergebnisloser Fristsetzung zur Freigabe zum Transport ist MARTIN berechtigt über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse die MARTIN trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann (höhere Gewalt). Die Lieferfrist verlängert sich in jedem Fall auch, wenn diese Umstände bei Vor- oder Unterpieranten oder Dritten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von MARTIN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird MARTIN unverzüglich dem Besteller schriftlich mitteilen.
5. Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse im Sinne Ziff. IV.4. werden die Vertragsparteien die Art und Weise des Fortbestandes des Vertrages festlegen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MARTIN das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten bleibt bestehen.
6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die in Folge eines MARTIN zuzurechnenden Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche aus Verzug berechtigt, als pauschale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, des Wertes des Teils der Gesamtlieferung, das verspätet ist, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert des Gesamtvertragswertes zu fordern. Der Besteller kann ein eventuelles Rücktrittsrecht frühestens nach Erreichen der maximalen pauschalen Verzugsentschädigung und ergebnisloser Fristsetzung ausüben.
7. Teillieferungen sind zulässig.

V. Gefahrenübergang

Gefahrenübergang auf den Besteller erfolgt mit Bereitstellung des Liefergegenstandes zum Zwecke des Versandes nach Anzeige der Versandbereitschaft unabhängig davon, ob weitere Leistungen von MARTIN wie die Aufstellung und/oder Montage des Liefergegenstandes Bestandteil des Vertrages ist/sind.

VI. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für etwaige nachweislich von MARTIN zu vertretene Mängel leistet MARTIN nach seiner Wahl die Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum von MARTIN. Sofern MARTIN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismässiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Besteller nach ergebnisloser angemessener Fristsetzung wahlweise die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder gegebenenfalls einen Schadensersatz unter Berücksichtigung der nachfolgenden Haftungsbeschränkung nach Ziffer VII. verlangen oder gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten. Die Feststellung von Mängeln ist MARTIN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Besteller seiner Verpflichtung, die Mängel unverzüglich nach Abnahme der Leistung zu rügen nicht nach, dann verliert er das Recht, sich auf Vertragswidrigkeit zu berufen.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit eine längere Verjährungsfrist nicht gesetzlich zwingend ist. Die Frist beginnt mit Lieferung oder mit der Abnahme, wenn die Aufstellung und/oder Montage des Liefergegenstandes Bestandteil des Vertrages ist.
3. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von MARTIN, verjähren die Mängelansprüche
 - a) bei einem reinen Liefervertrag spätestens 1 Jahr nach der Versandbereitschaftsanzeige.
 - b) bei Lieferverträgen mit Montage und Inbetriebsetzung spätestens zwei Jahre nach dem ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Abnahmezeitpunkt.
4. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen schriftlichen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
5. MARTIN haftet nicht für Mängel und/oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen innerhalb der Verjährungsfrist nach Ziffer VI-2 entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage und/oder Inbetriebsetzung durch den Besteller und/oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und/oder Brennstoffe, Verwendung von Ersatzteilen Dritter, mangelhafte Bauarbeiten durch den Besteller oder Dritte, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die MARTIN nicht zu vertreten hat.
6. Zur Vornahme aller Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller MARTIN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist MARTIN von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei MARTIN in diesen Fällen sofort zu verständigen ist, oder wenn MARTIN mit der Beseitigung des Mangels trotz Mahnung in erheblichem Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MARTIN Ersatz der angefallenen und angemessenen Kosten zu verlangen.
7. MARTIN trägt die Kosten der Ersatzleistung oder der Reparatur sowie die Versandkosten, jedoch nicht die Kosten des Ein- und Ausbaus.
8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Monate, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Für diejenigen Teile des Liefergegenstandes, die wegen der von MARTIN zu verantwortenden Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, verlängert sich die Frist für die Mängelhaftung um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden.
9. MARTIN haftet nicht für Mängel oder Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand durch den Besteller und/oder Dritte ohne vorherige Genehmigung von MARTIN durchgeführt wurden.
10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, unterliegen den Beschränkungen gem. Ziffer VII.

VII. Haftung für Schäden

Die Haftung von MARTIN für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des typischerweise entstandenen Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht bei Ansprüchen aus Verletzung von Hauptpflichten. Bezüglich der Haftung im Falle des Verzuges gilt die Begrenzung nach Ziffer IV-6. Die Ansprüche des Bestellers verjähren in jedem Fall nach Ablauf von einem Jahr nach Lieferung des Liefergegenstandes oder mit der Abnahme, wenn letzteres vertraglich vereinbart ist.

VIII. Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche von MARTIN auf Zahlung des vereinbarten Preises verjähren in 5 Jahren nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitsterminen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser ALB nichtig sein oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dieser ALB. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung(en) durch eine neue, rechtmässige und in ihrem wirtschaftlichen Zweck vergleichbare Vereinbarung ersetzen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsgültigen Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
3. Eine Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen MARTIN ist ausgeschlossen.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen) ist ausgeschlossen.

**MARTIN AG für Umwelt- und Energietechnik,
Landstrasse 176, CH-5430 Wettingen**